

Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Im Zuge des **Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)** kommen seit dem 01.01.2021 einige Veränderungen auf Energieversorgungsunternehmen sowie Gewerbe- und Industrieunternehmen zu, welche fossile Brennstoffe zur Energie- und Wärmeerzeugung bzw. in Produktionsprozessen einsetzen. Ab diesem Zeitpunkt sind „Inverkehrbringer“ von Brennstoffen dazu verpflichtet, eine entsprechenden Menge an CO₂-Emissionszertifikaten zu beschaffen und nachzuweisen. Damit sind auch nahezu alle Energieversorgungsunternehmen unmittelbar (eigene emissionshandelspflichtige Gasversorgungssparte) oder mittelbar (über Brennstofflieferverträge) betroffen.

Für die ersten fünf Jahre ist der **Preis der Emissionszertifikate** gesetzlich festgelegt. Für Lieferjahre nach 2025 müssen Zertifikate dann über ein nationales Emissionshandelssystem eingekauft werden. Es handelt sich bei dem mit dem BEHG eingeführten Mechanismus insofern zwar um eine hoheitlich veranlasste Belastung, jedoch nicht um eine echte CO₂-Steuer. Der nationale Emissionshandel soll dabei das europäische Emissionshandelssystem nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ergänzen und die Bereiche abdecken, die nicht durch den europäischen Zertifikatehandel erfasst sind.

Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Das zweite **Gesetz zur Änderung des BEHG** ist am 16. November 2022 in Kraft getreten.

Mit dem geänderten Gesetz wird die CO₂-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen ausgeweitet. Ab 2023 wird die Verbrennung von Kohle in die CO₂-Bepreisung mit einbezogen. Für die Abfallentsorgung erfolgt diese erst im Jahr 2024. Der CO₂-Preis ist ein wichtiges Instrument, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Einbeziehung der Abfallverbrennung sowie die nächste Erhöhung für Sprit, Heizöl und Gas wird um ein Jahr auf den 1.1.2024 verschoben. Damit bleibt der CO₂-Preis für diese Brennstoffe im Jahr 2023 stabil. Das soll die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zusätzlich bei den Energiekosten entlasten.

Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Wie hoch ist der CO₂-Preis?

Mit Änderung des BEHG zum 16. November 2022 ist die schrittweise Erhöhung der CO₂-Bepreisung um ein Jahr verschoben worden. Somit verbleibt der Preis für das Jahr 2023 bei 30 €/t. Das BEHG sieht folgende Preise für eine Tonne CO₂-Emissionen vor:

Jahr	Euro pro Tonne CO ₂
2021	25
2022	30
2023	30
2024	35
2025	45
2026 (Preiskorridor)	55 - 65

Rechnet man den Preis von Euro pro Tonne CO₂ auf eine Kilowattstunde Erdgas um, bedeutet dies einen zusätzlichen Preis von ca. 0,54 Cent/kWh (brutto) für das Jahr 2021.

Der CO₂ Preis wird von 2021 auf 2022 von 0,455 auf 0,546 um 0,091 ct/kWh (netto) steigen und ab dem Jahr 2026 wird stufenweise der freie Handel der CO₂-Zertifikate eingeführt, das heißt, der Preis wird sich in einem Markt bilden, in dem CO₂-Zertifikate von Energieversorgern verkauft und gekauft werden können. Die Preisentwicklung für diesen Zeitraum wird von Angebot und Nachfrage bestimmt werden und lässt sich derzeit nicht voraussagen.